



STATUTEN

AVOS - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin

Name, Sitz Tätigkeitsbereich des Vereines

- § 1. (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis für Vorsorgemedizin" und hat seinen Sitz in Salzburg.
- (2) Seine Tätigkeit erstreckt auf das Gebiet der Republik Österreich und des Bayrischen Grenzraumes, wobei sich die Tätigkeit schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg konzentriert.
- (3) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck des Vereines

- § 2. (1) Der Zweck des Vereines ist die wissenschaftliche Vorarbeit, Vorbereitung und Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen der medizinischen Prävention, der Gesundheitsförderung, der sozialen Medizin und der Arbeitsmedizin zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, Erfahrungsaustausch und Bereitstellung der eigenen Erfahrung, die allgemeine Förderung der präventiven, sozialen und rehabilitativen Medizin, die allgemeine Förderung, Beratung und Organisation sozialer Aktivitäten, die Förderung von Arbeitsgesundheit und Arbeitssicherheit sowie die Erbringung von Unterstützungsleistungen für Gesundheitsberufe.
- (2) Der Verein ist strikt überparteilich und unabhängig. Wir verstehen Gesundheit als ein Grundrecht aller Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion oder sozialer Stellung. Mit unserer Arbeit wollen wir alle Menschen, die in Salzburg leben oder arbeiten im Umgang mit ihrer eigenen Gesundheit stärken und ihre Gesundheitskompetenz steigern. Dabei orientieren wir uns an dem aktuellen Forschungsstand aus den Gesundheitswissenschaften.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn abgestellt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34ff BAO).

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- § 3. (1) Wege zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:
- Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der präventiven, sozialen und rehabilitativen Medizin sowie der Arbeitsmedizin und Beteiligung an derartigen Einrichtungen,
 - Entwicklung und Durchführung darüber hinausgehender Gesundheitsförderungsprogramme,
 - Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung,
 - Aus- und Fortbildung der auf diesem Gebiet tätigen Personen,
 - Vermittlung der neuesten Erkenntnisse der präventiven und sozialen Medizin,

- f. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aufgaben der präventiven und sozialen Medizin und Wissensvermittlung in den Bereichen Arbeitsgesundheit und Arbeitssicherheit,
- g. Unterstützung von Körperschaften im Bereich der präventiven, sozialen und rehabilitativen Medizin.

(2) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt, sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen oder sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen bzw. selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden. Weiters ist der Verein berechtigt, Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 4. (1) Die finanziellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

- a. Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- b. Beiträge aus der öffentlichen Hand und der Sozialversicherungsträger
- c. Verkauf von Vereinsdrucksachen
- d. Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden
- e. Wertausspielungen aller Art
- f. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und Vereinsaktivitäten
- g. Sammlungen aller Art.

(2) Der Verein kann sich Angestellter oder Dritter bedienen, um seine Zwecke zu erfüllen. Dafür geleistete Entgelte müssen Ihrer Höhe nach fremdüblich sein. Der Verein kann seine Leistungen auch durch seine Beteiligungsgesellschaften erfüllen.

Mitgliedschaft

§ 5. (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Ärzte/Ärztinnen sein.

(2) Über Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft der aktiven und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Präsident*in, weiters durch Tod und durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den für den Ausschluss genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6. (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den aktiven Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, uneigennützig und tatkräftig den Interessen des Vereins zu dienen, dem Verein jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen; die aktiven und fördernden Mitglieder außerdem zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages.

Organe des Vereines

§ 7. Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Wahlausschuss
- c. der Vorstand
- d. der/die Präsident*in und seine/ihre Stellvertreter*innen
- e. der/die Geschäftsführer*in
- f. der/die Finanzprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung

§ 8. (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten*in nach Bedarf, mindestens alle 5 Jahre, einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident*in, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter*innen. Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung wird von dem/der Präsidenten*in bestimmt. Der/die Präsident*in hat einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es die Mehrheit des Vorstandes beschließt oder 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei einer veränderten Tagesordnung ist diese spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung neuerlich auszusenden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Präsidenten*in und dem/der Geschäftsführer*in zu unterzeichnen ist.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag hat die Tagesordnungspunkte, die behandelt werden sollen, zu beinhalten.

Der/die Präsident*in hat binnen einem Monat die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher den Vereinsmitgliedern zu übermitteln.

(3) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfassung und die Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident*in, ausgenommen jedoch bei schriftlich durchgeführten Wahlen, wo auch Stimmenthaltungen, leere Zettel und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann in einer zweiten Mitgliederversammlung der Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand die Feststellung der Jahresrechnungen, der Geschäfts- und Kassenberichte entgegen, beschließt über die Satzungsänderungen, sowie über Vorlagen des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ernennt über Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern.

Der Wahlausschuss

§ 9. (1) Aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder wird ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 4 und höchstens 8 Personen, bestellt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, 2 Personen in den Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die restlichen (maximal 8) Mitglieder des Wahlausschusses wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand entscheidet somit über die Größe des Wahlausschusses bis zu maximal 8 Personen.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsidenten*in ihre Funktion zurücklegen. Weiters kann der Vorstand Mitglieder des Wahlausschusses wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit 2/3-Mehrheit von ihrer Funktion abberufen, auch jene Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

(3) Ausgeschiedene oder abberufene Mitglieder aus dem Wahlausschuss werden nachbesetzt. Über die Nachbesetzung entscheidet das entsendende Organ (die Mitgliederversammlung oder der Vorstand). Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, so bleibt diese Position vakant, bis die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet

(4) Es ist die Aufgabe des Wahlausschusses, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Vorstandes und der Finanzprüfer*innen zu sondieren und diese in Ihre Funktion zu wählen.

(5) Der Wahlausschusses ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Wahlausschusses fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand

§ 10. (1) Der Vorstand hat mindestens 5 und maximal 12 Personen zu umfassen und setzt sich aus dem/der Präsidenten*in, zumindest 1 bis maximal 3 Stellvertreter*innen des/der Präsidenten*in, dem/der Finanzreferent*in und weiteren Mitgliedern zusammen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Wahlausschusses aus dem Kreis aktiven Mitglieder gewählt. Wenn der/die jeweilige Präsident*in der Ärztekammer dem Vorstand nicht bereits als ordentliches Mitglied angehört, ist er/sie in den Vorstand mit beratender Stimme zu kooptieren. Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes haben aus dem Kreis der aktiven ärztlichen Vereinsmitglieder zu bestehen.

(2) Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit weitere Personen in den Vorstand kooptieren, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Diese kooptierten Personen müssen keine aktiven Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten*in, bei dessen/deren Verhinderung von eine/n seiner/ihrer Stellvertreter*innen, schriftlich einberufen. Der Vorstand soll zumindest 7 Tage vor der Sitzung einberufen werden. Wenn der/die Präsident*in in der Ausübung seiner/ihrer ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert ist, hat er/sie schriftlich oder mündlich eine/n seiner/ihrer Stellvertreter*innen mit der Vertretung zu beauftragen. Jährlich haben zumindest zwei Vorstandssitzungen stattzufinden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/die Präsident*in kann einen Vorstandsbeschluss auch mittels Kurrende herbeiführen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme der in diesem Statut genannten Ausnahmefälle mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten*in.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Beschlussfassung von Programmen und Maßnahmen und deren Durchführung; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt die jährliche Haushaltsrechnung und

legt das Aktionsprogramm fest. Er beschließt weiters über alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Auswirkung.

(7) Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsidenten*in ihre Funktion zurücklegen. Weiters kann der Vorstand einzelne Mitglieder des Vorstandes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens mit 2/3-Mehrheit von ihrer Funktion abberufen.

(8) Wenn Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, obliegt es dem Wahlausschuss, für eine Nachbesetzung zu sorgen oder eine Verkleinerung des Vorstandes auf zumindest 5 bis 12 Personen zu beschließen.

(9) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Der/die Präsident*in und seine/ihre Stellvertreter*innen

§ 11. (1) Der/die Präsident*in wird vom Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Die Funktionsperiode beträgt 5 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines/r neuen Präsidenten*in. Der Vorstand wählt weiters zumindest 1 bis maximal 3 Stellvertreter*innen des/der Präsident*in aus dem Kreis der aktiven Vereinsmitglieder.

(2) Der/die Präsident*in vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und leitet die Vereinsgeschäfte gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer*in.

(3) Der/die Präsident*in nimmt die Mitbestimmungsrechte des Vereines in anderen Rechtsträgern, an denen der Verein beteiligt bzw. Mitglied ist, wahr. Auf Vorstandsbeschluss können diese Agenden an weitere Vorstandsmitglieder oder an den/die Geschäftsführer*in delegiert werden.

(4) Der/die Präsident*in kann in dringenden Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, allein entscheiden, wenn die Beschlussfassung nicht ohne Nachteil für die Sache abgewartet werden kann. Er/sie hat jedoch die Angelegenheit unverzüglich nachträglich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die 1 bis 3 Stellvertreter*innen des/der Präsident*in unterstützen den/die Präsidenten*in bei Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie erforderlichenfalls.

(6) Der/die Präsident*in und oder seine/ihre Stellvertreter*innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine/ihre Funktion zurücklegen. Diesfalls nimmt der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung eine Neuwahl vor.

(7) Der/die Präsident*in bzw. einzelne seiner Stellvertreter*innen können vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden. Im Falle einer Abberufung endet die Mitgliedschaft des/der Präsident*in im Vorstand ebenfalls. Diesfalls nimmt der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung eine Neuwahl des/der Präsident*in vor.

Der/die Geschäftsführer*in

§ 12. (1) Vom Vorstand ist ein/e Geschäftsführer*in in Vertrag zu nehmen. Für die Funktionsdauer des/der Geschäftsführer*in sind die Vertragsbedingungen maßgebend.

(2) Dem/der Geschäftsführer*in obliegt die operative Leitung der Einrichtungen des Vereines in kaufmännischer, personeller und administrativer Hinsicht.

(3) Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Über Beschluss des Vorstandes kann der/die Geschäftsführer*in von einzelnen Tagesordnungspunkten der oder von der gesamten Vorstandssitzung ausgeschlossen werden.

(4) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten für den Verein begründet werden, sind vom/von der Präsidenten*in, bzw. einem/r seiner/ihrer Stellvertreter*innen, mit dem/der Geschäftsführer*in gemeinsam zu

unterzeichnen. Rechtsgeschäftlich wird der Verein von dem/der Präsident*in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer*in nach Außen vertreten.

Die Finanzprüfer*innen

§ 13. (1) Die Finanzprüfer*innen, die im Bereich der Buchführung und des Steuerwesens kundig sein müssen, werden vom Wahlausschuss gewählt. Es werden zwei Finanzprüfer*innen bestellt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre.

(2) Den Finanzprüfer*innen obliegt die laufende Kontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis ist anlässlich und im Rahmen der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Ein/eine bestellte/r Finanzprüfer*in kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsidenten*in seine/ihre Funktion zurücklegen. Diesfalls nimmt der Wahlausschuss eine Neuwahl vor.

Sektion Wissenschaft

§ 14. (1) Zur Erfüllung des in § 4 lit.c der Statuten definierten Aufgabe des Vereines kann vom Vorstand eine Sektion Wissenschaft im Verein eingerichtet werden.

(2) Die Sektion Wissenschaft dient der wissenschaftlichen Evaluierung von Gesundheitsförderungsprogrammen, der medizinischen Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Informationsaustausches für Gesundheitsförderung und der Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen zum Thema Gesundheitsförderung oder zu medizinischen Forschungsfragen.

Die Sektion Wissenschaft darf keine anderen als die in den §§ 34ff BAO festgelegten begünstigten Zwecke verfolgen.

(3) Den Vorsitz der Sektion Wissenschaft hat der/die Präsident*in des Vereines oder ein*e von ihm/ihr benannte*r Vertreter*in über. Zu seiner/ihrer wissenschaftlichen Unterstützung kann ein „Wissenschaftlicher Beirat“ eingerichtet werden.

(4) Die Sektion wird wirtschaftlich eigenständig geführt. Die finanzielle Gebarung wird in einer separaten Rechnungskreis dargestellt.

Eine Verwendung der finanziellen Mittel der Sektion Wissenschaft für andere Aufgaben des Vereines ist untersagt. Die Finanzprüfer*innen haben dies zu kontrollieren.

(5) Die erforderlichen finanziellen Mittel der Sektion sollen über Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

Bei der Zusage zur Finanzierung einer wissenschaftlichen Arbeit müssen die Gelder hierfür bereits auf dem Konto der Sektion Wissenschaft zur Verfügung stehen oder rechtsverbindliche Finanzierungszusagen bzw. Förderzusagen vorliegen.

(6) Die Sektion Wissenschaft kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden. Für diesen Fall sind die finanziellen Mittel der Sektion dem Verein zuzuleiten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 15. Die vom Arbeitskreis verwalteten medizinischen Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Gleiches gilt für alle Informationen, die im Rahmen der Mitwirkung im Arbeitskreis zur Kenntnis gelangen.

Das Schiedsgericht

§ 16. (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das im jeweiligen Streitfalle jeweils neu gebildet wird und aus drei Mitgliedern besteht, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem/der Präsident*in einen Schiedsrichter namhaft macht. Der/die Präsident*in benennt das dritte Mitglied des Schiedsgerichtes. Ist der/die Präsident*in selbst eine Streitpartei, so wird das dritte Mitglied des Schiedsgerichts durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Dieses dritte Mitglied übernimmt den Vorsitz im Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, so fällt das Schiedsgericht seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich vor dem Schiedsgericht schriftlich und/oder mündlich zu äußern.

(3) Mitglieder des Schiedsgerichtes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Präsident*in ihre Funktion zurücklegen. Ausgeschiedene Mitglieder des Schiedsgerichtes werden vom nominierungsbefugten Streitteil oder vom nominierungsbefugten Organ nachbesetzt.

Auflösung des Vereines

§ 17. (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder und mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann in einer zweiten Mitgliederversammlung der Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines übernimmt der/die Geschäftsführer*in die Aufgabe eines rechtsgeschäftlich voll vertretungsbefugten Liquidators.

(3) Bei freiwilliger (oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34ff BAO ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützige Organisation mit der Auflage zu übertragen, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Salzburg, 23.06.2020

Statuten einstimmig beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. 6. 2020